- 16. Ist der Einkausskammissionär, der von der ihm nach Art. 376 Abs. 1 H.B.B. zustehenden Besugnis Gebrauch macht und als Selbstontrahent auftritt, dem Kommittenten gegenüber als wirklicher Berkäuser anzuschen? Sind demgemäß in Anschung eines dem Kommittenten zur Last gelegten Berzuges die Artt. 343. 354 H.B. maßgebend, und ist das Geschäft, durch welches der Kommissionär von einem Dritten die von ihm zu liesernde Ware gekauft hat, für den Kommittenten ein fremdes Geschäft, um das er sich nicht zu kümmern braucht?
- II. Civilsenat. Urt. v. 18. März 1890 i. S. F. (Kl.) w. K. (Bekl.) Rep. II. 25/90.
 - I. Landgericht Strafburg.
 - II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Rläger erhielt burch Bermittelung eines Agenten von bem Beklagten eine Einkaufskommission, betreffend ben Ankauf von 1000 Saden Raffee bis zu einem Höchstbetrage von 70 Bf. für bas halbe Kilo, lieferbar Oftober 1888. Nach einer Schlufinote vom 19. September 1888 fam an biefem Tage zwischen bem Rläger und bem Beklagten R. ein Geschäft über 1000 Sacke Raffee zum Breise von 70 Pf. für das halbe Kilo, lieferbar Ottober 1888, zuftande, und zwar laut einer auf ber Note befindlichen Bemerkung "in Gemäßheit bes Regulativs der Warenliquidationstaffe und der umstehend bezeichneten Bedingungen". Rach &. 15 dieses Regulativs ist ber Berkäufer berechtigt, die verkaufte Ware schon in den letten brei Werktagen bes dem Lieferungsmonate vorhergehenden Monates "anzudienen", und nach b. 18 besselben muß ber Empfänger einer "Andienung", falls er die angediente Ware nicht empfangen, sondern in bemselben Termine weitervertaufen will, sofern zwischen bem Augenblide ber Andienung und dem Lieferungstermine bochftens ein Werftag liegt, innerhalb einer halben Stunde, sonft aber innerhalb einer Stunde nach Empfang der Andienung die Ware weiterverkauft und der Gesellschaft die Andienung zurückgeliefert haben. Geschieht dies nicht, fo wird (nach & 19) angenommen, daß er die Ware empfangen wolle. In der Reit zwischen dem 19. und 26. September fragte nun der Kläger unter Hervorhebung des Umstandes, daß ihm der Kaffee schon am 27. September früh angebient werben tonne, mehrmals brieflich und telegraphisch bei seinem Agenten an, wie er sich im Falle der Andienung zu verhalten habe, und wiederholte diese Anfrage noch= mals am 26. September. Dem Agenten gelang es vor bem 27. September nicht, von bem Beklagten eine bestimmte Auskunft zu erhalten. Als er benfelben im Laufe des erwähnten Tages von dem letten ihm zugegangenen Auftrage verständigte, war bereits ein weiteres Telegramm des Rlägers an ihn eingelaufen: "Alles angedient, bedten R. 1000,63". Bei bem Beitervertaufe bes Kaffees zum Preise von 63 Pf. für das halbe Kilo ergab sich eine Breisdifferenz von 8108.10 M. deren Ersat der Kläger von dem Beklagten forderte: Als biefer ber Aufforberung, für ben erwähnten Betrag und bie sonstigen Auslagen bes Klägers Deckung zu gewähren, nicht entsprach, schritt Rlager zur Rlage und beantragte, daß der Beklagte verurteilt werde, ihm die Summe von 9324,57 M nebst Zinsen zu 6 Prozent zu be-

zahlen. Dieser Antrag wurde auf die Behauptung gestützt, der Kläger habe als Kommissionar bes Beklagten, welcher seinem Drittkontrabenten. ber Warenliquidationstasse, gegenüber an beren Regulativ gebunden gewesen sei, in Ermangelung einer Instruktion seitens besielben ben ihm am 27. September früh angedienten Kaffee innerhalb der porgeschriebenen Frist weitervertaufen muffen, fei jedenfalls zur Empfangnahme weber berechtigt noch verpflichtet gewesen. Der Beklagte machte geltend, Rläger habe allerdings von ihm eine Ginkaufskommission erhalten, sei aber dann gemäß Art. 376 H.B. als Selbstverfäufer in das Geschäft eingetreten und habe die ihm als solchem obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere die Ware bem Beklagten nicht angebient. Bor erfolgter Andienung habe er - Beklagter fich bezüglich feiner Entscheidung überhaupt nicht zu außern brauchen: auch habe Rläger bei ber gegebenen Sachlage ben ihm angedienten Raffee in Ermangelung einer Erklärung bes Beklagten nicht weiter= verkaufen burfen, sondern die Berpflichtung gehabt, benfelben zu empfangen. Weiter behauptete ber Beklagte, er habe dem Agenten gegenüber in ertennbarer Beise erflart, daß er nicht realisieren wolle.

Das Landgericht sprach die Klage zu, das Oberlandesgericht wies dieselbe dagegen unter Aushebung des durch Berufung angesochtenen Urteiles ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Es wird ohne Grund geltend gemacht, die Auffassung des Berufungsgerichtes, daß das zwischen dem Kläger und der Warenliquidationskasse abgeschlossene Geschäft den Beklagten nichts angehe, sei rechtsirrtümlich oder beruhe doch auf prozessualischen Verstößen; die auf die Artt. 343. 354 H.G.B. gestützte Entscheidung desselben erscheine sonach als unhaltbar.

Das Reichsgericht hat zwar schon in mehreren Urteilen außgesprochen, daß der Kommissionsauftrag nicht eine "Offerte zu einem Propresauf" enthalte, und daß der Eintritt des Kommissionärs als Selbstfontrahent nichts von der Ausführung dieses Auftrages Verschiedenes, sondern nur eine Art der Ausführung des Kommissionsauftrages sei.

Bgl. insbes. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 1 S. 286 flg., Bb. 4 S. 92 flg.

Aber daraus ergiebt sich keineswegs, daß der Kommissionär dem Rommittenten gegenüber ungeachtet des Eintrittes als Selbstkontrahent lediglich in der ursprünglichen Stellung als Kommissionär verbleibe, und sein Verhältnis zu diesem im allgemeinen nicht nach den Grundsähen über den Kauf, sondern nach densenigen über das Kommissionszgeschäft zu beurteilen sei. Gegen diese hauptsächlich von Grünhut (Kommissionsgeschäft S. 488 sig., Endemann's Handbuch Bd. 3 §. 328 S. 251 sig.) vertretene Auffassung spricht schon der Wortlaut des Art. 376, welcher dem Kommissionär für den Fall, daß der Kommittent nichts Anderes bestimmt, die Besugnis einräumt, das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, "als Käuser sür sich zu beshalten". Außerdem scheitert dieselbe aber daran, daß es, wie das Reichsgericht schon in einem Urteile vom 24. September 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 5 S. 58 flg.,

ausgesprochen hat, undenkbar ist, daß eine in eigenem Namen hans belnde Person mit sich selbst als gleichfalls in eigenem Namen Handelnden einen Vertrag schließe. Ein berartiges, rechtlich unmögsliches, ja undenkbares Verhältnis darf nicht in der Weise, wie es von Grünhut geschieht, zur Erklärung der in Art. 376 enthaltenen Vorschrift benützt und dem zwischen dem Kommittenten und Kommissionar bestehenden Rechtsverhältnisse zu Grunde gelegt werden.

Bgl. v. Hahn, Kommentar Bb. 2 S. 505 flg., und Abhandlung in der Zeitschrift für Handelsrecht Bb. 29 S. 1 flg.

Das Berufungsgericht, bessen Ausschlungen auch in dieser Richstung vom Revisionskläger nicht beanstandet worden sind, hat hiernach mit Recht angenommen, daß der Kläger, wenn er lediglich als Selbstwerkauser anzusehen sei, nur dann die Besugnis zum Weiterverkause des Kasses gehabt hätte, wenn die Boraussehungen des Art. 354 H.G.B. vorhanden gewesen wären, und daß er auch dann die Bestimmung des Art. 343 dieses Gesehbuches hätte beobachten müssen. Wenn der Kläger dem Beslagten gegenüber als Verkäuser anzusehen und zu behandeln war, ergiebt sich daraus aber von selbst, daß er den mit der Warenliquidationskasse abgeschlossenen Kausvertrag, durch welchen er sich die Wöglichkeit verschaffen wollte, als Verkäuser liesern zu können, nicht für Rechnung des Beslagten, sondern für seine eigene

Rechnung abgeschloffen hat, biefes Geschäft also für den Beklagten in der That ein fremdes Geschäft bildete, um dessen Erledigung er sich nicht zu bekümmern brauchte. Bon bem Revisionskläger wird nun allerbings geltenb gemacht, er fei nicht "reiner" Selbstverfäufer gewesen, und das Berufungsgericht sei zu ber Annahme, daß er als folder betrachtet und bas zwischen ihm und der Warenliquidations= fasse abgeschlossene Geschäft als ein für den Beklagten fremdes angesehen werben muffe, nur baburch gelangt, bag es in prozessualisch unftatthafter Beife unterlaffen habe, die eigenen Erklärungen und das Verhalten des Beklagten sowie den Gesamtinhalt der Schlufnote. in welcher auf die Bedingungen des Regulativs der Warenliquidations= taffe Bezug genommen worden fei, zu berücksichtigen. Diese Ungriffe erscheinen jedoch als unbegründet. Aus der Schlufingte, welche fich auf ein zwischen ben heutigen Parteien abgeschlossenes Geschäft berieht und diefe als Verkäufer und Räufer bezeichnet, konnte bas Berufungsgericht, bas sich in dieser Beziehung übrigens auch in Ubereinstimmung mit bem ersten Richter und den vernommenen hamburger Sachverständigen befindet, ohne Rechtsirrtum die Folgerung ziehen. baß der Rläger als Selbstvertäufer aufgetreten fei. Insbesondere stand einer berartigen Auffassung die Bezugnahme auf bas Regulativ ber Warenliquidationstaffe und auf die auf ber Rückfeite abgebruckten Bedingungen nicht im Wege; benn es hinderte bie Parteien nichts an ber Bereinbarung, bag bas Raufgeschäft von ihnen unter benfelben Bedingungen abgeschloffen werden folle, wie fie von ber Barenliquidationstaffe für Geschäfte vorgesehen find, in welchen biese als Berkäuferin oder Räuferin auftritt. Das Berhalten des Beklagten giebt aber gleichfalls teine Beranlaffung zu einer anderen rechtlichen Beurteilung ber Sache. Daß dieser ursprünglich ben Auftrag gab. ber Rläger folle bie 1000 Sad Raffee "für ihn" von ber Warenliquibationstaffe taufen, hinderte ben Rlager nicht, als Gelbftvertäufer aufzutreten und baburch bem Verhältniffe eine andere Geftalt zu geben. Die Rolge biefer Beranberung muß er fich aber auch bann gefallen laffen, wenn ber Beklagte, was übrigens feineswegs feststeht, einige Zeit barüber im unklaren gewesen sein sollte, daß bas Geschäft mit ber Warenliquibationskasse nur ben Kläger allein angehe, und er zu= seben konne, bis dieser ihm den ihm verkauften Raffee "andiene". Durch die Ausführungen des Oberlandesgerichtes, welches auch fest=

gestellt hat, daß der Beklagte den Kläger weder ausdrücklich noch stillschweigend zu seinem Vorgehen ermächtigt habe, wird hiernach die getroffene Entscheidung gerechtsertigt."...